

# STADT GREIZ IM VOGTLAND

- Der Bürgermeister -  
- Allgemeine Ordnungsbehörde -



Marienstraße 2, 07973 Greiz  
Telefon: 03661/703313, 703328, 703324; Telefax: 03661/703302  
E-Mail [schulz@greiz.de](mailto:schulz@greiz.de)/ [allgob@greiz.de](mailto:allgob@greiz.de)

## **Information zum Meldeformular**

### **Halten eines Hundes gemäß § 2 Abs. 4 und 5 Thüringer Gesetz zum Schutz**

### **der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG)**

Der Halter eines Hundes ist gemäß § 2 Abs. 4 ThürTierGefG verpflichtet, den Hund auf seine Kosten dauerhaft und unverwechselbar mit einem fälschungssicheren elektronischen lesbaren Transponder nach ISO-Standard (Mikrochip) durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Der Hundehalter hat der zuständigen Behörde (Stadt Greiz) die Kennzeichnung anzuzeigen.

Die zuständige Behörde darf die gespeicherten Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zur Feststellung der Person als Halter nutzen. Das für Ordnungsrecht zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Art und Weise der Kennzeichnung sowie die Verwendung der personenbezogenen Daten des Hundehalters.

Entsprechend § 2 Abs. 5 ThürTierGefG ist Halter eines Hundes verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherung i.H.v. 500 000 € für Personenschäden und i.H. v. 250 000 € für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Hierzu ist eine formlose Bescheinigung des Versicherungsunternehmens zur Risikoabdeckung Ihrer Tierhaltung der zuständigen Behörde vorzulegen. Änderungen der Versicherungen sind der Behörde zeitgleich anzuzeigen.

### **Hinweis auf die Einhaltung des § 12 (Tierhaltung) der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Greiz vom 27.04.2009 beim Halten bzw. Ausführen von Hunden**

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Hunde sind in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf Straßen, Plätzen und Wegen stets an der Leine zu führen.
- (3) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielflächen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen baden zu lassen.
- (4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von

Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet.

# STADT GREIZ IM VOGTLAND

- Der Bürgermeister -  
- Allgemeine Ordnungsbehörde -



Marienstraße 2, 07973 Greiz  
Telefon: 03661/703313, 703328, 703324; Telefax: 03661/703302/E-Mail:  
[schulz@greiz.de](mailto:schulz@greiz.de) / [allgob@greiz.de](mailto:allgob@greiz.de)

## **Meldeformular Halten eines Hundes gem. § 2 Abs. 4 und 5 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG)**

### **1. Angaben zur Person**

|   |
|---|
| Name, Vorname, ggf. Geburtsname:                      |
| Geburtsdatum, -ort (Gemeinde, Landkreis, Land):       |
| aktuelle Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Gem.): |
| aktueller Nebenwohnsitz Straße, Haus-Nr., PLZ, Gem.): |
| Staatsangehörigkeit:                                  |
| Telefon-Nr.:  |
| E-Mail:   |
| Sonstiges:  |

### **2. Angaben zum Hund**

|  |                 |
|--|-----------------|
| Name/n des Hundes:                       |                 |
| Geburtsdatum des Hundes:                 |                 |
| Versicherungsnummer:                     |                 |
| Kennnummer des Transponders (Mikrochip): |                 |
| Rasse/Kreuzung:                          | Risthöhe in cm: |

|                        |            |
|------------------------|------------|
| Geschlecht:            | Fellfarbe: |
| Beginn der Haltung:    |            |
| Besondere Kennzeichen: |            |

**Meldeformular Halten eines Hundes  
gem. § 2 Abs. 4 und 5 des Thüringer Gesetzes zum Schutz  
der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG)**

Angaben zur Unterbringung des Hundes:

- Der Hund wird unter der oben angegebenen Adresse gehalten.
- Der Hund wird unter nachfolgend genannter Adresse gehalten:

---

**Ich bestätige hiermit, dass alle meine Angaben der Wahrheit entsprechen und ich alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich der Behörde mitteilen werde.**

Beiliegend:

- Kopie des Impfausweises, in dem die Mikrochipkennung des o.g. Hundes ersichtlich ist
- Bescheinigung über den Versicherungsvertrag nach § 113 Abs. 2 VVG (Versicherungsvertragsgesetz)

---

Datum  
Unterschrift

Ich stimme der Weiterleitung der im Zusammenhang mit der Hundehaltung erfassten und gespeicherten Daten an das Sachgebiet Steuern zu.

---

Datum

---

Unterschrift

Zurück an:

Stadtverwaltung Greiz  
Allgemeine Ordnungsbehörde  
Marienstraße 2  
07973 Greiz